

Citation style

Lingens, Karl-Heinz: Rezension über: Jan Martin Lemnitzer, Power, Law and the End of Privateering, Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2014, in: Rechtsgeschichte, 24 (2016), S. 500-502, DOI: 10.12946/rg24/500-502, heruntergeladen über Website



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Karl-Heinz Lings

Wenn zwei sich streiten ...*

Völkerrechtliche Neutralitätsregeln waren – und sind es noch immer – weitgehend Gewohnheitsrecht. Insofern darf der Rechtshistoriker von vier kurz nacheinander erschienenen geschichtswissenschaftlichen Monographien, die mit unterschiedlichen Ansätzen, Erkenntnisinteressen und regionalen Schwerpunkten die politischen Vorstellungen und die Praxis vom 17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts auf einem Gebiet herausarbeiten, das paradigmatisch für die Bildung der Völkerrechtsgemeinschaft selbst ist, auch für sein Fachgebiet neue Erkenntnisse erwarten. Enttäuscht wird er in keinem Fall.

»La course est et demeure abolie«, so lautet der erste der vier knappen Sätze der Deklaration, auf die sich am 16. April 1856 die Bevollmächtigten der Pariser Konferenz zur Beendigung des Krimkrieges einigten. Nach der Friedensregelung im Krimkrieg wollten sie durch eine »doctrine uniforme« auch der langandauernden Unsicherheit über Rechte und Pflichten von Kriegführenden und Neutralen im Seerecht ein Ende setzen. Jan Martin Lemnitzer würdigt in seiner konzisen, stark auf archivalische Quellen aufgebauten Studie zum Ende der Kaperei das gewählte Verfahren der Rechtsbildung als »masterstroke«: Die Unterzeichner verpflichteten sich, die Erklärung allen nicht-beteiligten Staaten zur Kenntnis zu bringen und sie zum einfachen Beitritt einzuladen. In dieser frühen modernen Kodifikation von Völkerrecht ging es allerdings nicht lediglich um die Verschriftlichung und globale Ausweitung tradierten europäischen Rechts, sondern auch um handfeste Politik: Warum verzichtete die stärkste Seemacht Großbritannien auf ihr vor 1854 über Jahrhunderte in Anspruch genommenes und praktiziertes Recht, den Seehandel neutraler Mächte mit dem

Feind umfassend zu kontrollieren und zu unterbinden? Lemnitzer weist nach, dass sich die britische Regierung gegen erheblichen Widerstand im eigenen Land bewusst für die den neutralen Handel erleichternde Prinzipien (frei Schiff, frei Gut und Schutz neutraler Waren unter feindlicher Flagge, Kriegskonterbande jeweils ausgenommen; nur wirksame Blockaden sind rechtmäßig) entschied, um keinen Anlass für einen die britische Vorherrschaft bedrohenden Zusammenschluss der Konkurrenten zu geben. Insbesondere die stark wachsende Handelsflotte der USA stellte ein gewaltiges Potential für Freibeuterei dar – Lemnitzer schildert im Detail, wie die grundsätzlich freihandelsfreundliche nordamerikanische Regierung mit Änderungsvorschlägen und Beitrittsweigerung ihre Interessen zu wahren suchte, die von ihr begünstigte Kaperei aber letztlich daran zugrunde ging, dass aufgrund des Erfolgs der Pariser Deklaration weltweit den Inhabern von Kaperbriefen die Häfen verschlossen wurden.

Konzentriert sich Lemnitzer auf das Seekriegsrecht und einen kurzen Zeitraum von gut 20 Jahren, benutzt Maartje Abbenhuis den auch aus ihrer Sicht rechtlich definierten Begriff zur Charakterisierung der Großmachtpolitik des langen 19. Jahrhunderts vom Ende der Napoleonischen Kriege bis 1914. Im »Age of Neutrals« seien alle europäischen Kriege stets von einer kleinen Anzahl teilnehmender Staaten mit begrenzten Zielen geführt worden, ermöglicht durch bewusst gewählte permanente, freiwillig-langfristige und gelegentliche Neutralität der anderen – eine Politik der Zurückhaltung und Konflikteinhegung, die, anders als vor 1815 und nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs, von den oft selbst neutral bleibenden Großmächten durch den Schutz der Rechte Unbe-

* JAN MARTIN LEMNITZER, *Power, Law and the End of Privateering*, Basingstoke [u. a.]: Palgrave Macmillan 2014, XII, 254 S., ISBN 978-0-230-30185-6
MAARTJE ABBENHUIS, *An Age of Neutrals: Great Power Politics, 1815–1914*, Cambridge: Cambridge University Press 2014, X, 289 S., ISBN 978-1-107-03760-1

ÉRIC SCHNACKENBOURG, *Entre la guerre et la paix: neutralité et relations internationales, XVIIe–XVIIIe siècles*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2013, 375 S., ISBN 978-2-7535-2796-6
AXEL GOTTHARD, *Der liebe vnd werthe Fried: Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit* (Forschungen zur kirchli-

chen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 32), Köln [u. a.]: Böhlau 2014, 964 S., ISBN 978-3-412-22142-3

teiligter gefördert worden sei. Insbesondere die in der Studie aufgelisteten Neutralisierungen ganzer Länder bis hin zu Wasserwegen und Eisenbahnlinien dienten im Mächtekonzept der erfolgreichen Sicherung des eigenen Einflusses. Nach 1856 – auch Abbenhuis sieht hier einen entscheidenden Einschnitt, verortet die Gründe für Großbritanniens Sinneswandel aber stärker im ökonomischen Bereich als Lemnitzer – seien einerseits die Parameter der Neutralität völkerrechtlich genauer ausdifferenziert worden (Haager Konferenzen 1899 und 1907, Londoner Seerechtsdeklaration 1909), die praktischen Schwierigkeiten der Umsetzung für die Neutralen aber nicht geringer geworden. Den entscheidenden Schlag erteilt die Neutralität in Theorie und Praxis jedoch durch die Einstellungsänderung der kriegführenden Großmächte, die im Verlauf des Ersten Weltkriegs den Sieg um jeden Preis über die traditionellen Bemühungen um Konfliktbegrenzung stellten.

Das Ende des Jahrhunderts der Neutralen ist für Abbenhuis auch der Anfang vom Ende der darauf gestützten Hegemonie Englands, der Weg für den seinerzeit mächtigsten Neutralen, die USA, war frei. Dass und wie Neutrale wirtschaftlich von den internationalen Konflikten profitierten, zeigt Éric Schnakenbourg für den Seehandel des 17. und 18. Jahrhunderts. Die entsprechenden Anfeindungen illustrieren jedoch die Gratwanderung, die der Politik der »Neutralen des Nordens« (die Auswertung dänischer und schwedischer Archivalien gehört zu den Pluspunkten der sehr lesenswerten Studie) und später der Niederländer abverlangt wurde: In den englisch-französischen Kriegen keinen der Kriegführenden zu begünstigen und gleichzeitig die eigene Flagge und das eigene Territorium zu schützen gelang nicht immer, zumal die rechtlichen Bedingungen nur in Umrissen feststanden und von den Streitenden einseitig festgelegt bzw. gedehnt ausgelegt werden konnten – Möglichkeiten, die auch die Schweden nutzten, wenn sie selbst Kriegspartei waren. Frankreich hingegen wusste um die Bedeutung des neutralen Handels für seine Versorgung auch mit kriegswichtigem Material und ermunterte diese Staaten, ihre Rechte gegenüber England zu behaupten. Schnakenbourg konstatiert insgesamt eine nicht nur graduelle, sondern wesensändernde Entwicklung von einem Verhalten, »être neutre«, zur Neutralität als einem Typus zwischenstaatlicher Beziehungen (»espace symbolique«). Aber seine Arbeit verharret nicht auf dieser staatlichen Ebene:

Ihn faszinieren bei der Untersuchung der diversen Erscheinungsformen von Neutralität (auch global) die vielfach verflochtenen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Beziehungen; die Arbeit der Staatsmänner und Diplomaten ist ihm ebenso wichtig wie das Verhalten und die Anschauungen der Kaufleute, Juristen und Philosophen. Wer beispielsweise wissen will, wie die 1856 aufgegebene Kaperei in der Praxis funktionierte, wird bei Schnakenbourg fündig.

Die parallele, auf die Neutralität im frühneuzeitlichen Landkrieg ausgerichtete Untersuchung, die auch in geographischer Hinsicht (Mitteleuropa) die ideale Ergänzung zu Schnakenbourgs Arbeit darstellt, hat Axel Gotthard vorgelegt. Bevor der Leser aber zu dem mit »Akzeptanzprobleme der vorklassischen Neutralität« (353–875) überschriebenen Kapitel vorstößt, werden ihm die konzeptionellen und strukturellen Voraussetzungen Frieden (Rang im zeitgenössischen Wertekanon: geschätzt, jedoch selten absolut gesetzt) und Krieg (»Hier streitet Gott und der Teufel«, Zitat Gustav Adolf von Schweden) erläutert (19–291) und eine Studie »Zur Wahrnehmung des böhmischen Aufstands in Europa« (292–352) geboten – Neutralität ist für den Autor der kleine Acker auf dem weiten Feld von Krieg und Frieden, ein neuer Blickwinkel für alte Debatten.

Diese Einbettung erlaubt tiefere Einsichten: Wie der an der Gerechtigkeit als Zentralwert ausgerichtete *bellum iustum*-Begriff in einer nicht gradlinig verlaufenden Säkularisierung verblasste und dem vom Ehrbegriff gelenkten freien Kriegsführungsrecht wich, wandelte sich langfristig die Einschätzung der Neutralität von einem herablassend-verächtlich betrachteten Abseitsstehen zur politischen Option und zum »juristisch einigermaßen präzise konturierten Völkerrechtstitel« (861).

Gotthard geht es nicht um diese seiner Ansicht nach relativ gut erforschte »klassische Neutralität, wie sie im 18. Jahrhundert gedanklich erarbeitet« (395) wurde, sondern um Texte des vorausgehenden Vierteljahrtausends, um Traktate, Pamphlete, Dissertationen usw., kurz: um alles, was die vormodernen Entscheider über Krieg und Frieden in den Ratsstuben und auf den Herrscherthronen, deren Mentalitätsgeschichte ihm als Aufgabe der Forschung vorschwebt, beeinflusst haben könnte. Anders ausgedrückt: Ihn interessiert, wann das Völkerrecht »aus Gelehrtenstuben herausdrängte, praxisrelevant wurde, die Erwartungsverlässlich-

keit im internationalen Verkehr erhöhte« (16). Diesen Ansatz kann der Völkerrechtshistoriker nur nachdrücklich begrüßen, schlägt er doch den Bogen zur im 18. Jahrhundert neuen Literaturgattung des praktischen oder positiven Völkerrechts: Nicht ein »raisoniertes«, sondern ein unter den europäischen Souveränen und Nationen übliches Völkerrecht wollte Johann Jakob Moser seinen Lesern bieten und beschreiben, »wie die Europäische Souverainen und Nationen mit einander umgehen, weil es unter ihnen so hergebracht ist, es für Recht halten und angeben«. Auch die von Gotthard behandelte Ehre ist für den Rechtshistoriker als konkurrierendes Normsystem relevant. Die Fülle der Informationen, Irritationen, Fragen und Anregungen, die das Buch auch über das Institut der Neutralität hinaus bietet, kann in dieser Anzeige allerdings nur kurz angedeutet werden – Überschriften wie »Die trügerischen Schlagworte ›Gleichgewicht‹ und ›Staatsystem‹« und Stichworte wie »Spannungsverhältnis zwischen Völkerrecht und Reichsrecht« sollten genügen, zum intensiven Nachlesen einzuladen.

Die Empfehlung gilt ohne Vorbehalt für alle vorgestellten Bücher, die gerade in der Zusammen-

schau einen Mehrwert bieten und zahlreiche bisher eher vernachlässigte Perspektiven eröffnen. So lässt sich die einvernehmliche Abschaffung der Kaperei auch als Endpunkt(?) der Verstaatlichung des Krieges betrachten, die Entwicklungen zu Wasser und zu Lande – auch das macht die Betrachtung eines nur scheinbar einheitlichen Rechtsinstituts deutlich – liefen nicht unbedingt parallel. Dass Abbenhuis Grotius offenbar mehr schätzt, als Gotthard dies tut, könnte Völkerrechtshistoriker zum erneuten Nachdenken über die Ursprünge und Nachwirkungen des Geschichtsbildes ihrer Disziplin verleiten. Die Fremdwahrnehmung abseits stehender, nicht überzeugter Rechtsgenossen zu Beginn der Frühen Neuzeit und in der Ära von Völkerbund und Vereinten Nationen zu vergleichen dürfte sich ebenfalls als fruchtbar erweisen: Wenn noch heute im Neutralitätsrecht die Pflichten der Neutralen stärker betont werden als ihre Rechte, hat dies offensichtlich tiefe Wurzeln in einer Zeit, als die Interessen der Streitparteien und nicht die einer Gemeinschaft die Regeln vorgaben.



Nina Keller-Kemmerer

Hybrides Völkerrecht: eine Diskursgeschichte aus der Perspektive der Peripherie*

Eurozentrismus heißt das Schlagwort, welches die Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte seit einigen Jahren – wieder einmal, muss man sagen, blickt man auf die ersten kritischen Stimmen in den 1960er-Jahren zurück – beschäftigt. Im Zentrum steht dabei die Kritik an der klassischen Historiographie des Völkerrechts und insbesondere der führenden Rolle, die dem sogenannten Westen bzw. Europa darin zugeschrieben wird. Nach der traditionellen Narration ist das moderne

Völkerrecht das Ergebnis einer europäischen Fortschrittsgeschichte, die ihren Ausgangspunkt im europäischen Mittelalter nahm und sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem universell gültigen internationalen Rechtssystem herausbildete. Nicht-europäische Staaten spielen in dieser linearen und eurozentrischen Entwicklungsgeschichte, wenn überhaupt, nur eine passive Rolle. Nicht als Akteure, sondern als Rezipienten werden sie im Laufe des 19. Jahrhunderts Teil dieser europä-

* ARNULF BECKER LORCA, *Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842–1933*, Cambridge: Cambridge University Press 2014, 420 S., ISBN 978-0-521-76338-7